

**Richtlinien zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens zwischen zugewanderten und deutschen Bürgerinnen und Bürgern**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Stand
90.002	Geschäftsbereich 5	2007

1. Zielbeschreibung

Nach diesen Richtlinien können Maßnahmen gefördert werden, die zum Abbau von Vorurteilen und zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens von zugewanderten und deutschen Bürgerinnen und Bürgern mobilisieren.

2. Förderkriterien

- 2.1 Maßnahmen müssen auf die Begegnung von oder zwischen verschiedenen Kulturen abzielen.
- 2.2 Maßnahmen müssen auf die Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger der Stadt Siegen abzielen.
Eine Förderung von außerhalb der Stadt Siegen stattfindenden Maßnahmen kann in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- 2.3 Maßnahmen sollen neu, innovativ und zukunftsorientiert sein.
- 2.4 Generationsübergreifende Maßnahmen werden begrüßt.
- 2.5 Maßnahmen sollen Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen.
- 2.6 Dauerhafte Maßnahmen sind anzustreben.
- 2.7 Vorschläge für neue, innovative und realisierbare Maßnahmen im Sinne eines Ideenwettbewerbes können prämiert werden.

3. Ausschlusskriterium

Nicht förderfähig sind

- parteipolitisch geprägte Projekte,
- Veranstaltungen mit religiösem Charakter, soweit sie nicht dem interkonfessionellen Dialog dienen,
- Aufwandsentschädigungen an Mitglieder und Vorstände oder Personalkosten für eigene Mitarbeiter,
- Kosten für eigene bereitgestellte Räumlichkeiten (Mietkosten, Renovierungsarbeiten, Büroausstattung),
- Anschaffungen sächlicher Natur, soweit sie nicht im Einklang mit den förderfähigen Aktivitäten stehen,
- Maßnahmen, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert werden,
- dauerhafte Sprachkurse (Deutsch als Fremdsprache).

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge gemäß Antragsvordruck bzw. formlose Vorschläge (siehe Nr. 2.7) nach diesen Richtlinien sind bis zum 31. März eines Jahres an die Stadt Siegen, Geschäftsstelle Integrationsrat, Weidenauer Straße 211 - 213, 57076 Siegen, zu richten. Projekte können rückwirkend gefördert werden, soweit eine Maßnahme nach der formalen Antragstellung beginnt.
Abweichend kann der Integrationsrat besondere Antragsfristen erlassen.
- 4.2 Die Anträge sollen eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme enthalten. Kosten und Einnahmen sind getrennt voneinander aufzuführen.
Auf Wunsch ist die Geschäftsstelle Integrationsrat bei der Antragstellung behilflich.
- 4.3 Die Mittel zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens sind freiwillige Leistungen der Stadt Siegen, die im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
Eigene Mittel sowie Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.
- 4.4 Die Bewilligung von Fördermitteln ist der Antragstellerin, dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein dem Förderzweck entsprechender Verwendungsbericht und Verlaufsbericht zur Veranstaltung ist bis zum 15. April des folgenden Jahres nach Mittelbewilligung der Stadt Siegen vorzulegen. Als Abrechnungsunterlagen sind Einnahme- und Ausgabebelege, d.h. Rechnungen mit Überweisungsbeleg oder Quittungen einzureichen. Die Berichte werden dem Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenfragen des Rates der Stadt Siegen in Form einer zusammenfassenden Darstellung vorgelegt.
- 4.5 Die Beratung eingegangener Anträge erfolgt im Integrationsrat der Stadt Siegen.
- 4.6 Alle Anträge können mündlich vor dem Integrationsrat dargestellt und begründet werden.
- 4.7 Der Integrationsrat der Stadt Siegen entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel abschließend.
Antragsteller nicht geförderter Projekte werden entsprechend informiert.
Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung der in der Bewilligung festgelegten oder in Bezug genommenen Förderung verwendet werden. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Siegen“, die rechtsverbindlich anzuerkennen sind.